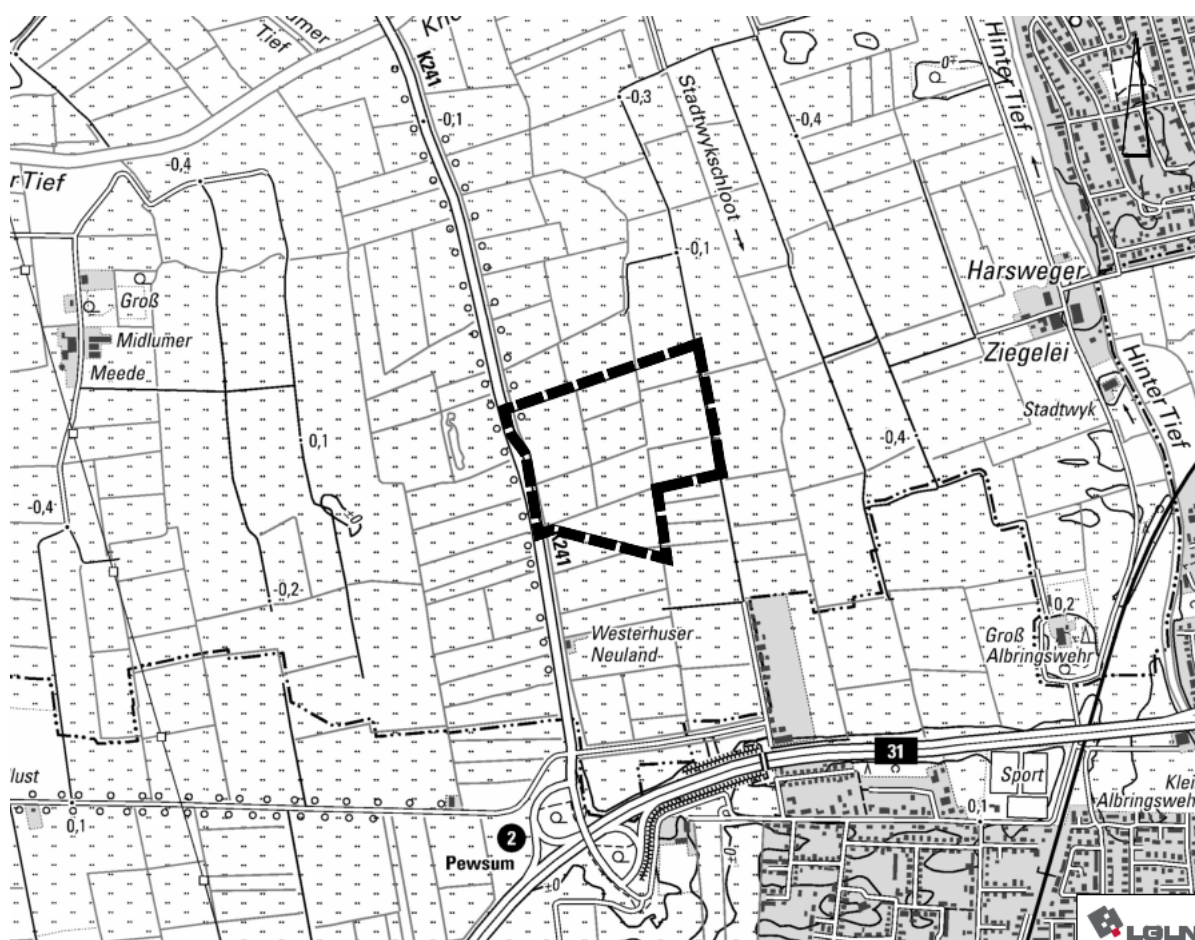


Gemeinde Hinte



Landkreis Aurich

31. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Entwurf

Juli 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	1
1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1 Flächennutzungsplan	2
2.2 Bebauungspläne	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	3
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	3
4.1 Belange der Raumordnung	6
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	8
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	9
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	10
4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	11
4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.....	11
4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	11
4.8 Belange der Wirtschaft	17
4.9 Belange der Landwirtschaft	17
4.10 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	19
4.11 Oberflächenentwässerung	19
4.12 Belange des Verkehrs.....	20
4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	20
4.14 Belange des Bodenschutzes	23
4.15 Kampfmittel	24
4.16 Altlasten	25
5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	25
5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	25
5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	25
5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	25

5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	25
6	Inhalte der Planung.....	25
7	Ergänzende Angaben	26
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	26
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	26
Teil II: Umweltbericht		27
1	Einleitung	27
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	27
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	27
1.2.1	Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	27
1.2.2	Natura 2000.....	31
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	36
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	37
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	38
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	40
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	40
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
2.1.2	Fläche und Boden	43
2.1.3	Wasser	44
2.1.4	Klima und Luft	44
2.1.5	Landschaft	45
2.1.6	Mensch	45
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	45
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	46
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	46
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	47
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	48
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	49
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	49
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	49
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	49
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	49
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	49

2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	50
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	50
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	51
2.4	Hinweis zum Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG	52
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	52
3	Zusätzliche Angaben	52
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	52
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	53
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	53
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	53
	Anhang zum Umweltbericht.....	55

Anlagen:

- A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifanua „Gewerbepark Westerhuser Neuland“
- A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifanua - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“
- A&R Umweltplanung GmbH (2024): Verbreitungskarte Avifauna
- A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Biotoptypen „Erweiterungsbereich Gewerbepark Westerhuser Neuland“.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Planungsanlass des Bebauungsplanes Nr. 0807 VHB „FFPV Westerhusen“ besteht in der beabsichtigten Installation weiterer Freiflächen-PV-Anlage in Ergänzung der vorangegangenen Gewerbeflächenentwicklung am Standort Westerhusen. Die Gemeinde Hinte steht der Planung positiv gegenüber und bereitet das Vorhaben planungsrechtlich vor.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hinte in direkter Nähe zum Stadtgebiet von Emden.

Das Gebiet umfasst Flurstücke in der Gemarkung Westerhusen. Der Änderungsbereich hat aktuell eine Größe von ca. 17,68 ha und wird im Osten durch den Westerweg, im Westen durch die Kreisstraße K 241 (Neuer Weg) sowie im Süden durch die Grenze zum Bebauungsplan Nr. 0805 „Gewebegebiet Westerhusen“ begrenzt. Im Norden grenzen die Flurstücke 28/2, 23 und 20 der vorgenannten Gemarkung an.

Südlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung die Bundesautobahn 31 mit der Anschlussstelle Pewsum.

Die genauen Abgrenzungen des Änderungsbereiches kann der Plandarstellung und dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt der vorliegenden Begründung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Gemeindegebietes. Das Zentrum der Gemeinde Hinte befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,65 km Luftlinie zum Plangebiet.

Die Planflächen sind über die Anschlussstelle Pewsum an der BAB 31 lagegünstig an den übergeordneten Fernverkehr angebunden.

Östlich des Westerweges liegt eine Wohnsiedlung; südlich der Bundesautobahn wird auf dem Stadtgebiet von Emden das großflächige Siedlungsgebiet Conrebbersweg mit Wohn- und Gewerbeflächen entwickelt.

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich, hier Grünlandbewirtschaftung, genutzt. Die für diesen Landschaftsraum typischen Entwässerungsgräben prägen das Landschaftsbild. Entlang der Kreisstraße sowie des Westerweges sind Einzelgehölze vorhanden.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Für die Planfläche gibt es keine vorbereitende Bauleitplanung. Zur Absicherung der vorgenannten Ziele ist es daher erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Der Flächennutzungsplan ist demzufolge mit einer Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zu ändern. Dies erfolgt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 0807 VHB „FFPV-Westerhusen“ durchgeführt wird.

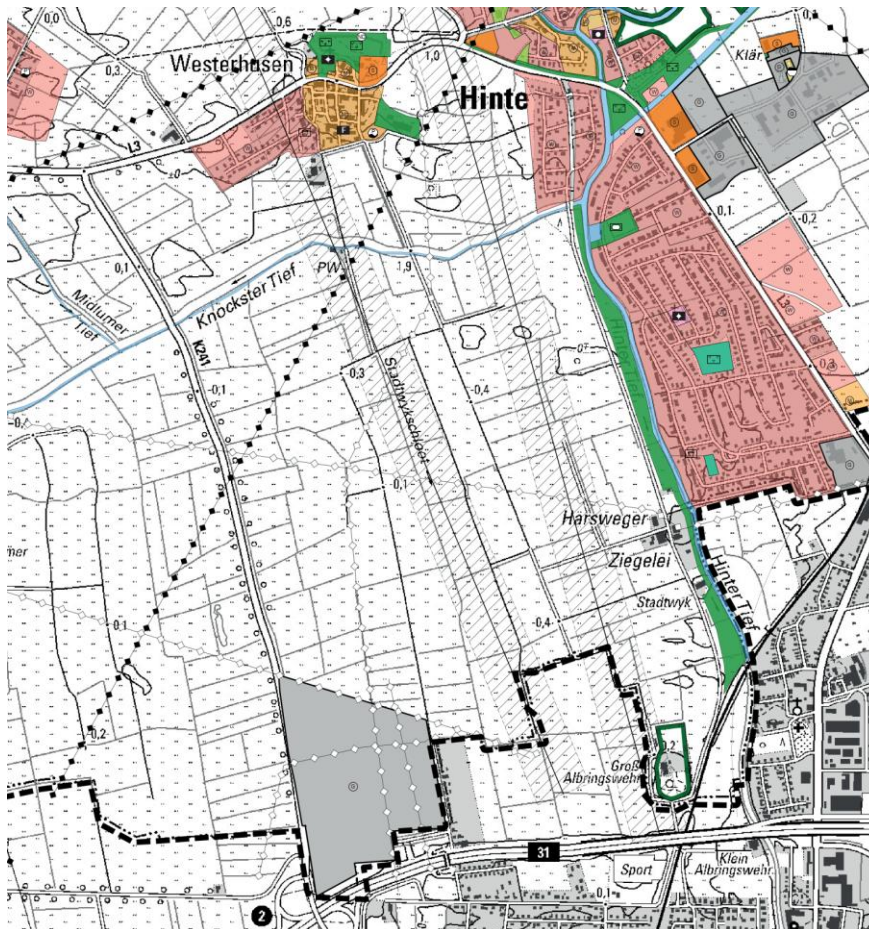


Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Rechtswirksam seit Juni 2018

2.2 Bebauungspläne

Bebauungspläne liegen für das Plangebiet nicht vor.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebiet am Westerweg auf dem Gebiet der Stadt Emden. Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan D 156, III. Abschnitt, Teil A und B hat die Stadt Emden südlich der Autobahn 31 am Conrebbersweg Gewerbeflächen sowie ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Nach § 3 Nr. 3a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes möchte das Land Niedersachsen bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken. Dieses Ziel wird unter anderem nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromenergie zu erreichen sein. Dafür regelt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz, dass mindestens 0,5 % der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden und Städten ausgewiesen werden sollen.

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ wurde der § 35 BauGB Abs. 1 um den Punkt 8 ergänzt. Dieser lässt u.a. eine Bebauung im Außenbereich mit Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, entlang von Autobahnen und Schienenanlagen zu. Eine Bebauung wird in einer Entfernung zu den Autobahnen und Schienenanlagen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zugelassen.

Der Vorhabenbereich liegt in der förderfähigen Flächenkulisse des EEG, allerdings handelt es sich hierbei nicht nur um Gunstflächen. In der Arbeitshilfe des NLT (2022) „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ werden Flächen, die sich nur bedingt für die Errichtung von PV-FFA eignen (Restriktions-flächen I), mit Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind, festgelegt. Die Gemeinde Hinte strebt eine Konzentration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der bereits vorbelasteten und nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähigen Flächenkulisse im 500 m Puffer um den Autobahnkorridor an.

Ein privater Investor möchte nun auf den Flächen des Plangebietes einen Freiflächen-Photovoltaik-Park errichten. Der Änderungsbereich bzw. die Grundstücke der Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in einem vorbelasteten Bereich zwischen der Bundesautobahn sowie einer planungsrechtlich abgesicherten Gewerbefläche.

Die Erschließung der Flächen erfolgt von der Kreisstraße aus.

Mit den gewünschten Zielvorstellungen ergibt sich ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Betroffenheit
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.7
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.7
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.5, 4.10
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
siehe Kapitel 4.10
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3

Betroffenheit
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.7
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
nicht betroffen
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
Schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
siehe Kapitel 4.8
b) der Land- und Forstwirtschaft,
Landwirtschaft siehe Kapitel 4.9 Forstwirtschaft ist nicht betroffen
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
siehe Kapitel 4.8
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
siehe Kapitel 4.10
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
siehe Kapitel 4.10
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
Keine Rohstoffvorkommen vorhanden
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.12
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Militärische Liegenschaften sind im Plangebiet nicht bekannt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung

Betroffenheit
Nicht vorhanden
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.13
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage, nicht betroffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage, nicht betroffen
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.7, Umweltbericht
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine relevanten plangebietsbezogenen Aussagen.

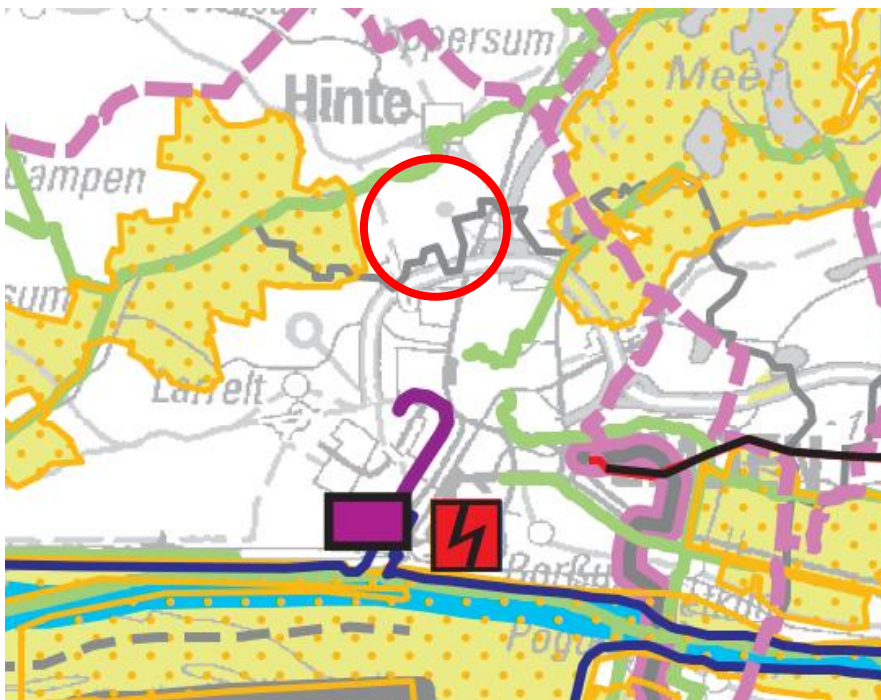


Abbildung 2: Lage des Plangebietes, Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 und 2022

Das LROP 2022 regelt, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Mit der Änderung wird aber im Einzelfall ermöglicht, dass im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen wird, ob die Fläche geeignet ist. Die Fläche ist aufgrund von Vorbelastungen durch die Bundesautobahn und die Kreisstraße vorbelastet. Zudem gehört die Errichtung einer Solaranlage im südlichen Teil des Plangebietes entlang der Autobahn nach § 35 BauGB Absatz 1 Punkt 8b zu den privilegierten Vorhaben.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich (2018) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe (G). Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Siedlungsgebiete.

In der beschreibenden Darstellung zum RROP 2018 LK Aurich (Kapitel 4.2.3 Solarenergie zu Ziffer 01 und 02) wird Folgendes ausgeführt: „...vor dem Hintergrund der zunehmenden Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgeführt, in denen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind. Die aufgeführten Ausschlussgebiete sind nicht abschließend. Vielmehr können raumbedeutsame Photovoltaikanlagen im Einzelfall auch dann ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Anlagen mit der Funktion des jeweiligen Bereiches (dazu können auch weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen gehören) nicht vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. Als Schwellenwert für die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann ein Schwellenwert von 4 ha angenommen werden.“

„Ausnahmsweise sind neue PV-Anlagen auf unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie den Förderkriterien des erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entsprechen. D. h. dass zum Beispiel Photovoltaikanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken den Festlegungen des RROP nicht entgegenstehen. Auch die angesprochenen in ihrer Bodenfunktion erheblich beeinträchtigten Flächen können zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in Ausnahmefällen genutzt werden.“

Die raumordnerischen Vorgaben des EEG wurden mit der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches in § 35 Abs. 1 Nr. 8 auf einen Abstand von 200 m zu Autobahnen als privilegierte Bauvorhaben ausgeweitet.

Die Gemeinde Hinte im Norden ist ein Grundzentrum, die Stadt Emden übernimmt als Mittelzentrum hier oberzentrale Funktionen. In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.

Das Plangebiet wird im Norden sowie von Nord nach Süd von je einer Rohrfernleitung (Gas) gequert.

Der Standort kann aufgrund der Nähe zur Autobahn und der Kreisstraße sowie des (planerisch gesicherten) Gewerbegebietes Westerhusen als ein vorbelasteter Standort angesehen werden. Daher hat sich die Gemeinde Hinte entschieden, diese ergänzenden Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Mit Bodenzahlen (Grünland) von 46 ist die Bodenfruchtbarkeit der Flächen im unteren bis mittleren Wertigkeitsbereich angesiedelt.

Die Flächen können jedoch weiterhin z.T. landwirtschaftlich genutzt werden, z.B. für die Herstellung von Heu und durch Schafbeweidung.

Die Gräben im Änderungsbereich bleiben bestehen. Durch die Extensivierung des Grünlands unter den Modultischen ergeben sich u. a. auch positive Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Der Zaun wird so errichtet, dass Tiere bis Fuchsgröße den Änderungsbereich weiterhin queren können. Die Sicherung der Biotopverbundfunktion wird damit sichergestellt.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

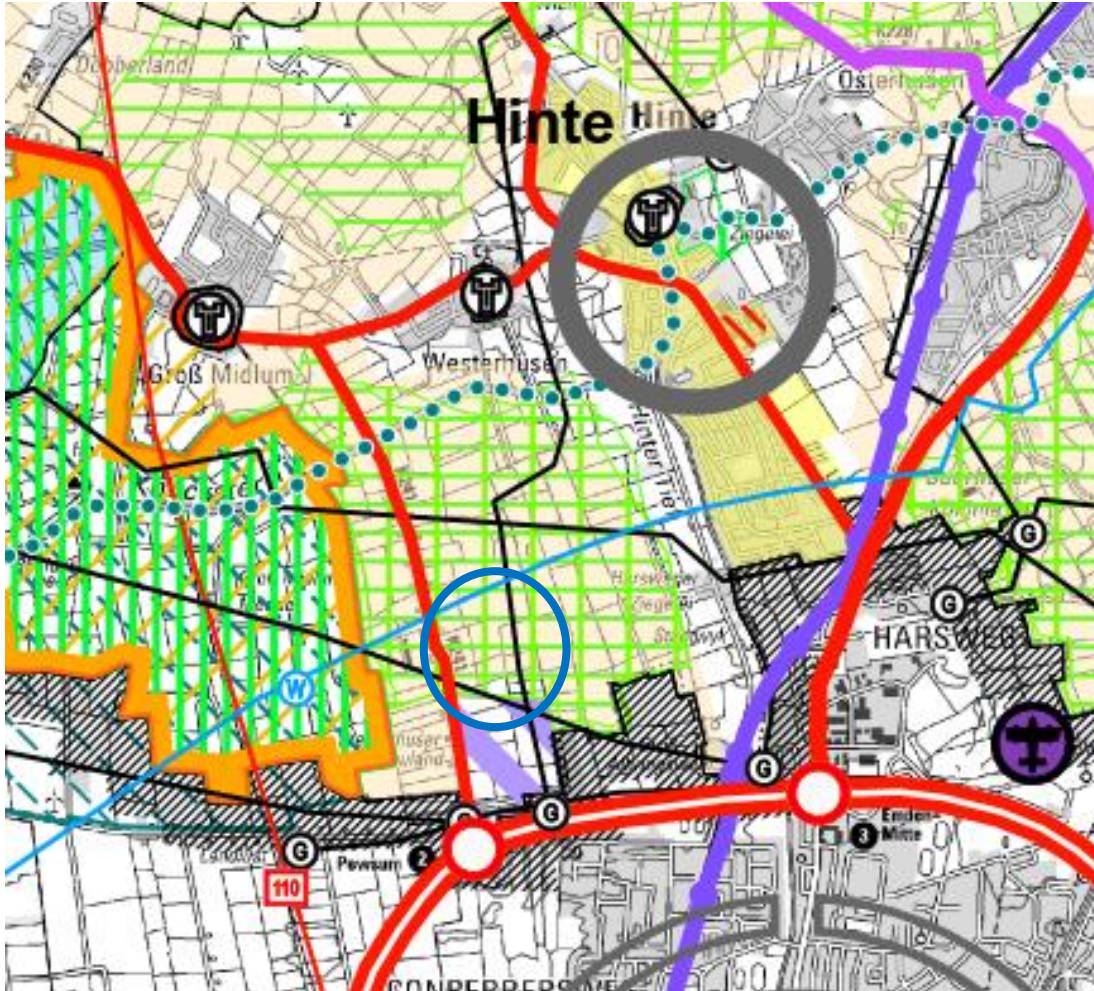


Abbildung 3: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm LK Aurich 2018 (Plangebiet blauer Kreis)

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten Belange einer

besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB verpflichtet die Städte und Gemeinden, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet geschaffen werden. Die Herstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll vorzugsweise auf Außenbereichsflächen, die für andere Nutzungen nicht infrage kommen. Zudem sind Flächen außerhalb zentraler Siedlungsbereich zu bevorzugen. Die Planfläche stellt sich aufgrund der Vorbelastungen der Umgebung (Gewerbeflächen, Autobahntrasse) als geeignet dar.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft ist die Energiewende in Deutschland ein zentraler Umsetzungsfaktor, auch in Bezug zum Klimaschutz und der Klimaanpassung. Die Energieversorgung Deutschlands wird hierbei grundlegend umgestellt, sodass anstelle von nuklearen und fossilen Brennstoffen der Fokus auf die erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz gelegt wird. Bereits im Jahr 2020 betrug der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien rund 46 Prozent¹. Mit der Novelle des EEG wurde die Energiewende in wesentlichen Bereichen vorangebracht. In der Neuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Unsere Energiewende: sicher, sauber, bezahlbar. Online verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>. Stand: 20.10.2021

ist im § 1 EEG das Ziel der Bundesregierung definiert, dass bis 2030 erneuerbare Energien 80 % des Bruttostromverbrauchs stellen sollen.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine ca. 17,69 (176.878 m²) ha große Fläche für die Stromerzeugung aus Solarenergie planerisch vorbereitet. Die Erzeugung erneuerbarer Energien stellt einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar und trägt zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen bei.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Südöstlich des Plangebietes und südlich der Autobahn befinden sich Wohnbebauung in der Nähe.

Gemäß der gängigen Vorhabenbeschreibungen vergleichbarer Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Emissionen hinsichtlich von Lärm, Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet. Gegebenenfalls gehen Geräusche vom Trafo aus.

Bei der Planung handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung, sodass die Planung der Modulbelegung für die Ebene des Vorentwurfes parallel durchgeführt wird. Im Zuge des Baugenehmigungsprozesses wird die konkrete Anlagenplanung erarbeitet sowie die Modulqualitäten abschließend festgelegt. Auf dieser Basis werden mögliche Blendwirkungen geprüft und falls erforderlich korrigiert.

Immissionspunkte südlich der FFPV-Anlage sind in der Regel unproblematisch in Bezug auf potenzielle Blendungen, außer die PV-Module sind senkrecht angeordnet. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass hinsichtlich einer möglichen Blendung jene Immissionspunkte kritisch sind (und somit einer detaillierteren Betrachtung bedürfen), welche vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Aufgrund der geneigten Lage der Module auf der Stahlkonstruktion ergibt sich keine vollflächige Verschattung des Untergrundes und durch den wandernden Sonnenstand keine feststehenden Verschattungen.

Eine Beleuchtung dieser Anlage ist nicht erforderlich, so dass im Nachtzeitraum keine Lichtbelastungen durch diese Fläche ausgelöst werden.

Da keine Anlagen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sind, sind keine Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt.

Schall

Bei dieser Planung handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung, sodass die Planung der Modulbelegung bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstand befindet und genauere Aussagen zu den Flächennutzungen gegeben werden können. Auf Basis der vorgelegten Modulplanung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine gutachterliche Betrachtung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren dargelegt.

Blendwirkung

Da sich im näheren Umgriff der geplanten Anlage Verkehrswege und Wohnbebauungen befinden, wird für das konkrete Vorhaben ein Blendgutachten erstellt, um eventuell entstehende störende Blendwirkungen auf die genannten Nutzungen zu ermitteln und zu vermeiden.

Südöstlich der Fläche befinden sich in einem Abstand von ca. 600 m die Wohnsiedlung am Westerweg.

In 2 km östlicher Entfernung liegt der Flugplatz Emden, die ankommenden sowie abfliegenden Flugzeuge werden nicht separat betrachtet, da in diesem Abstand zur Start- und Landebahn bereits eine ausreichende Überflughöhe besteht. Auf Grund der Geschwindigkeit der Flugzeuge und der Fläche der Anlage ist eine mögliche Blendung nur im Bereich von wenigen Sekunden möglich. Im Anflugbereich befinden sich zudem Wohngebäude mit Dach PV-Anlagen, welche ebenfalls Blendung verursachen könnten.

Die Ausrichtung der Modulfelder erfolgt alle in westlicher Richtung.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Für den Landkreis Aurich ist ein vorläufiges Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgestellt worden. Für das Plangebiet ist kein entsprechendes Denkmal aufgeführt.

Durch die Darstellung von Sonderbaugebieten für erneuerbare Energien werden die Belange des Denkmalschutzes nicht unmittelbar betroffen.

4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche Flächen und Grabenstrukturen geprägt und befindet sich in einer noch weitgehend unberührten Ortsrandlage nördlich der Autobahnlinie.

Durch die westlich verlaufende Kreisstraße sowie südlich vorhandenen Gewerbeflächen (planerisch gesichert) ist das Gebiet bereits vorbelastet. Mit der Umsetzung dieses Standortes wird sich das Landschaftsbild stark verändern. Eine Eingrünung der Solarflächen ist entlang der östlichen und nördlichen Gebietsgrenze vorgesehen, um die möglichen Belastungen der Anwohner des Wohngebietes am Westerweges zu verhindern.

Die landwirtschaftlichen Flächen und Gräben in der weitgehend unberührten Ortslage zeigen kaum vertikale Strukturen, während die Anlagen mit einer Höhe von 4m einen Einfluss auf das Landschaftsbild haben werden.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Pflanzen

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Sonstigem Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) geprägt. Auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereiches ist dagegen Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF §)² vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Zwischen den einzelnen Grünlandflächen verlaufen Nährstoffreiche Gräben (FGR).

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist durch weitere Grünlandflächen mit Entwässerungsgräben und die westlich verlaufende Kreisstraße K241 „Neuer Weg“ geprägt.

² A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Biotoptypen „Erweiterungsbereich Gewerbepark Westhuser Neuland“.

Tiere

Zur Untersuchung des potenziellen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden faunistische Erhebungen³⁴ durchgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung hat den Geltungsbereich der vorliegenden Planung und die umliegenden Flächen untersucht. Dabei wurden acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2024, darunter ein Nacht- bzw. Dämmerungstermin. Hierbei wurden folgende Arten im Geltungsbereich festgestellt (Schutzstatus der Roten Liste Deutschland/Niedersachsen oder Schutzkategorie nach BNatSchG in Klammern angegeben, §§: streng geschützt):

- Schnatterente, Wiesenpieper (2/2), Kiebitz (2/3, §§) Rohrammer (*IV), Feldlerche (3/3), Schilfrohrsänger (§§) und Stockente (*IV).

Im Untersuchungsbereich der Gastvogeluntersuchung wurden für die Arten Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente die artspezifischen Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht. Dabei wurden landesweite, regionale und lokale Bedeutungen festgestellt, die Schwellenwerte für die Graugans wurden mehrfach überschritten. Die bedeutenden Vorkommen lagen am Knockster Tief nördlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Kreisstraße am VSG. Es wurden Trupps des Kiebitzes von 190 und 35 sowie ein Trupp Goldregenpfeifer von 80 Individuen erfasst. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel konnte nicht festgestellt werden. Dies ist wahrscheinlich auf die Lage an der Kreisstraße 241, die Zufahrtsstraße „Westerweg“ und das angrenzende Wohngebiet zurückzuführen.

Die Gräben weisen ebenfalls potenzielle als Jagdhabitat für Fledermäuse und Habitatqualitäten für allgemein verbreitete Amphibien auf.

Während der Bestandsaufnahme wurden Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Auch in einer Untersuchung des nahegelegenen Gebietes „Conrebbersweg“ wurden 2022 die gleichen Amphibienarten festgestellt.⁵ Durch die Nähe und der ähnlichen Habitatausstattung der Gebiete kann ein ähnliches Arteninventar angenommen werden. Streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch oder Moorfrosch sind einerseits auf Grund der Habitatausstattung des Geltungsbereiches und den Lebensraumanprüchen sowie der Verbreitung der streng geschützten Amphibienarten andererseits nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich gehört als **Bodenlandschaften** der „Moore und lagunäre Ablagerungen“ zu den Küstenmarschen und weist als Bodentyp „Mittlere Organomarsch mit sulfatsaurer Kleimarschauflage“ auf. Hierbei handelt es sich um Boden mit allgemeiner Funktionserfüllung. Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering angegeben. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die Nutzungsfunktion. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr hoch und die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung als gefährdet angegeben. Im gesamten Geltungsbereich sind kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material; Material mit hohen Schwefelgehalten (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente) verzeichnet. Als Maßnahme wird eine flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert empfohlen.

Im Geltungsbereich sind mehrere Oberflächengewässer in Form von Gräben vorhanden. Die Oberfläche des Grundwasserkörpers liegt zwischen -2,5 und 0 m NHN bei einer Geländehöhe

³ A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifanua „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

⁴ A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifanua - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

⁵ Büro für Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltforschung (2022): Bebauungsplan D 156, IV. Abschnitt Conrebbersweg west in der Stadt Emden – Brutvogel-, Gastvogel- und Amphibienerfassung 2022

von ca. 0 m NHN. Es liegt eine Grundwasserzehrung vor. Das Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben.⁶ Der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwassers werden insgesamt als gut angegeben.⁷ Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten.

Der Geltungsbereich befindet sich in der **Klimaregion** „Maritime Region“.⁸ Die Jahresdurchschnittstemperatur ist von 9,2 °C (1971-2000) auf 9,8 °C (1991-2020) gestiegen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 776 mm (1971-2000) auf etwa 797 mm (1991-2020) gestiegen.⁹

Das **Landschaftsbild** des Geltungsbereiches ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und besitzt daher keine landschaftsbildrelevanten Strukturen.

Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinte strebt die Gemeinde Hinte die Installation einer Freiflächen-PV-Anlage in Ergänzung der vorangegangenen Gewerbeflächenentwicklung am Standort Westerhusen an. Dazu werden Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ neu dargestellt. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Versiegelung von Boden im Bereich der Fundamente sowie Nebenanlagen und damit zum Verlust der Bodenfunktionen. Es kommt ebenfalls Veränderung des Landschaftsbildes.

Somit bereitet die Planung einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Landschaftsbild vor. Aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0807 „Solarpark Westerhusen“ ist bekannt, dass für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden 3.308 m² zum Ausgleich der Versiegelungen und 33.074 m² zum Ausgleich der Verschattung Biototypen der Wertstufe III wiederhergestellt werden müssen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Solarparks durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgeglichen.

Der Ausgleich wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Für das von der vorliegenden Planung betroffene gemäß § 30-BNatSchG geschützte Biotop Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF §, 15.350 m²) wird in einem gesonderten Ausnahmeverfahren gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erwirkt.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutzverträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

⁶ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff November 2025

⁸ LBEG (2023): Geofakten 43 - Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens, Dezember 2023

⁹ LBEG, NIBIS-Kartenserver: Klimadaten, Zugriff am 28. November 2025

Zur Untersuchung des potenziellen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden faunistische Erhebungen¹⁰¹¹ durchgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung hat den Geltungsbereich der vorliegenden Planung und die umliegenden Flächen untersucht. Dabei wurden acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2024, darunter ein Nacht- bzw. Dämmerungstermin. Hierbei wurden folgende Arten im Geltungsbereich festgestellt (Schutzstatus der Roten Liste Deutschland/Niedersachsen oder Schutzkategorie nach BNatSchG in Klammern angegeben, §§: streng geschützt):

- Schnatterente, Wiesenpieper (2/2), Kiebitz (2/3, §§) Rohrammer (*IV), Feldlerche (3/3), Schilfrohrsänger (§§) und Stockente (*IV).

Im Untersuchungsbereich der Gastvogeluntersuchung wurden für die Arten Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente die artspezifischen Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht. Dabei wurden landesweite, regionale und lokale Bedeutungen festgestellt, die Schwellenwerte für die Graugans wurden mehrfach überschritten. Die bedeutenden Vorkommen lagen am Knockster Tief nördlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Kreisstraße am VSG. Es wurden Trupps des Kiebitzes von 190 und 35 sowie ein Trupp Goldregenpfeifer von 80 Individuen erfasst. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel konnte nicht festgestellt werden. Dies ist wahrscheinlich auf die Lage an der Kreisstraße 241, die Zufahrtsstraße „Westerweg“ und das angrenzende Wohngebiet zurückzuführen.

Die Gräben und die Bombentrichter weisen ebenfalls potenzielle als Jagdhabitat für Fledermäuse und Habitatqualitäten für allgemein verbreitete Amphibien auf.

Während der Bestandsaufnahme wurden Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Auch in einer Untersuchung des nahegelegenen Gebietes „Conrebbersweg“ wurden 2022 die gleichen Amphibienarten festgestellt.¹² Durch die Nähe und der ähnlichen Habitat-ausstattung der Gebiete kann ein ähnliches Arteninventar angenommen werden. Streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch oder Moorfrosch sind einerseits auf Grund der Habitatausstattung des Geltungsbereiches und den Lebensraumansprüchen sowie der Verbreitung der streng geschützten Amphibienarten andererseits nicht zu erwarten.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt.

Um die Tötung von Amphibien zu vermeiden, sind die Baufelder vor Baubeginn mit Umzäunungen abzusperren. Sollten vor oder während der Bauarbeiten Amphibien in den Baufeldern

¹⁰ A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifanua „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

¹¹ A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifanua - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

¹² Büro für Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltforschung (2022): Bebauungsplan D 156, IV. Abschnitt Conrebbersweg west in der Stadt Emden – Brutvogel-, Gastvogel- und Amphibienerfassung 2022

festgestellt werden, sind diese in die umliegenden geeigneten Gräben umzusiedeln. Um eine Betroffenheit von Amphibien während der Beseitigung möglicherweise betroffener Gräben zu vermeiden, sollten diese im Zeitraum zwischen Juli und September und zudem abschnittsweise durchgeführt werden. Zum derzeitigen Stand der Planung werden die Gräben im Geltungsbereich jedoch nicht beeinträchtigt.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung von Flächen mit Potenzial für Niststandorte bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von Grünlandflächen bestehen.

Es wurde mit dem Wiesenpieper eine Art im Geltungsbereich nachgewiesen, bei der eine bau- und anlagebedingten Verdrängung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für diese Art ist von einem temporären Ausweichen der Brutpaare ins Umfeld auszugehen, da der Geltungsbereich von weitläufigen Grünlandflächen umgeben ist und somit potenziell geeignete Habitate vorhanden sind. Somit sind keine dauerhaften Störungen in Bezug auf diese Arten zu erwarten. Auch für die gefährdeten Arten Stockente und Rohrammer kann ebenfalls ein temporäres Ausweichen auf andere geeignete Habitate im Umfeld angenommen werden.

Da keine relevanten Vorkommen von Gast- und Rastvögeln im Geltungsbereich festgestellt wurden, können Störungen für diese Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Westlich des Neuen Weges wurden Vorkommen der Graugans von lokaler und der Pfeifente von regionaler Bedeutung festgestellt. Auch hier ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Störung der lokalen Population auszugehen, da ein Ausweichen der Arten in das Umfeld angenommen werden kann und bereits eine Vorbelastung durch die Kreisstraße 241 „Neuer Weg“ und das „Gewerbegebiet Neuer Weg“ besteht.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storch-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5

BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Es wurden mehrere Arten wie z. B. Feldlerche und Wiesenpieper im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen in der Vergangenheit angenommen wurde, dass nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könne im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.¹³¹⁴ Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.¹⁵ Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von der Feldlerche als Lebensraum genutzt werden können. Das im Geltungsbereich festgestellte Feldlerchen-Revier wurde jedoch bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 0805 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für das festgestellte Kiebitz-Revier.

In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dafür sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang für 1 betroffenes Wiesenpieperrevier 1-2 ha Intensivgrünland in weitläufigem, gehölzfreiem Offenland zu Extensivgrünland zu entwickeln.¹⁶ Die Ausgleichsfläche muss vor Beginn der geplanten Baumaßnahme hergerichtet werden. Der Ausgleich wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Die Nachweise von Schilfrohrsänger, Schnatterente und Rohrammer befinden sich in Gräben. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, weshalb nicht mit negativen Auswirkungen auf diese Arten gerechnet wird. Somit ist nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete werden in Kapitel 1.3 aufgeführt und eine Prüfung möglicher Auswirkungen vorgenommen.

¹³ NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

¹⁴ Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

¹⁵ Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

¹⁶ LANUK (2025): Artenschutzmaßnahmen Wiesenpieper, Zugriff: 12.05.2026

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Für den Wiesenpieper werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kapitel 1.3.2), sodass dauerhafte negative Auswirkungen auf diese Art vermieden werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (LSG AUR 00030) deckt sich überwiegend mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“. Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiet und somit auch auf das LSG wird nicht ausgegangen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Außenems“ (NSG WE 00314) befindet sich rund 6,3 km südlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Endfassung November 2021) werden keine planungsrelevanten Ziele und Maßnahmen für den Geltungsbereich genannt. Der Geltungsbereich gehört zum Landschaftsbildraum „Emdener Marsch“ mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung. Die Planung steht den Zielen des Landschaftsprogramms nicht entgegen.¹⁷

Es liegt weder ein Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich noch ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hinte vor.

4.8 Belange der Wirtschaft

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich ermöglicht werden. Der regenerativ erzeugte Strom kann sowohl Privatkunden der Gemeinde Hinte als auch ansässigen Industriebetrieben zur Verfügung gestellt werden.

Nicht nur aufgrund der stark gestiegenen Strompreise stehen Privathaushalte sowie die Kommunen und die Industrie unter Druck. Auch die Klimaschutzziele der EU und der Bundesrepublik verlangen nach einer wettbewerbsfähigen, stabilen und „grünen“ Energie.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die vorliegende Planung die Wirtschaft in der Gemeinde Hinte stärkt.

4.9 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei Grünlandflächen überwiegen, die von Gräben durchzogen werden. Aus den Darstellungen des NIBIS-Kartenservers des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) geht hervor, dass die Bodenschätzzahl mit 46 angegeben wird. Die Ertragsfähigkeit der Böden korrespondiert hiermit und wird ebenfalls mit gering bewertet.

¹⁷ Niedersächsisches Landschaftsprogramm, November 2021.

Die Gemeinde Hinte hat bei der Abwägung der Belange „landwirtschaftliche Flächennutzung“ versus „Errichtung von Anlagen für die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ der Neuausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt die Gemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die Energieversorgung in der Stadt sicherzustellen und einen Beitrag zum Klimawandel und zur Klimaanpassung zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine vollständige Versiegelung stattfindet und die Flächen weiterhin als Schafweide, für die Gewinnung von Heu (in extensiver Bewirtschaftung) und/oder für Imkerei genutzt werden können. Aufgrund der Lage ist bereits ein Teil der Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage privilegiert.

Das Vorhaben steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

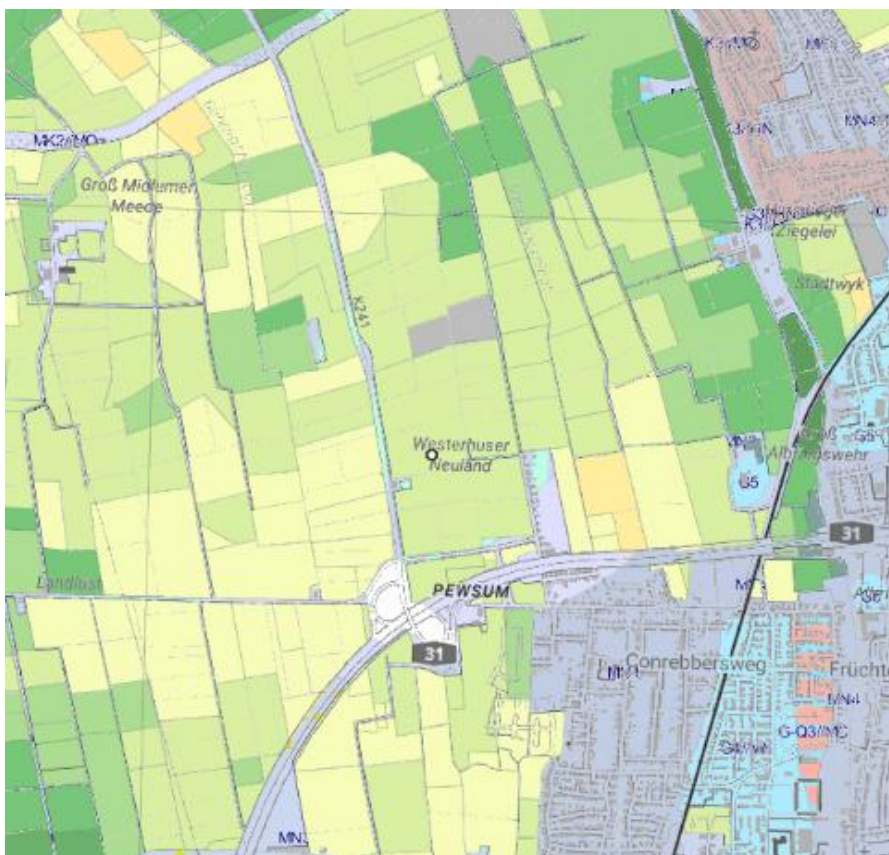


Abbildung 4: Bodenzahl, hier Grünlandzahl 46, NIBIS Kartenserver Zugriff 13.01.2026

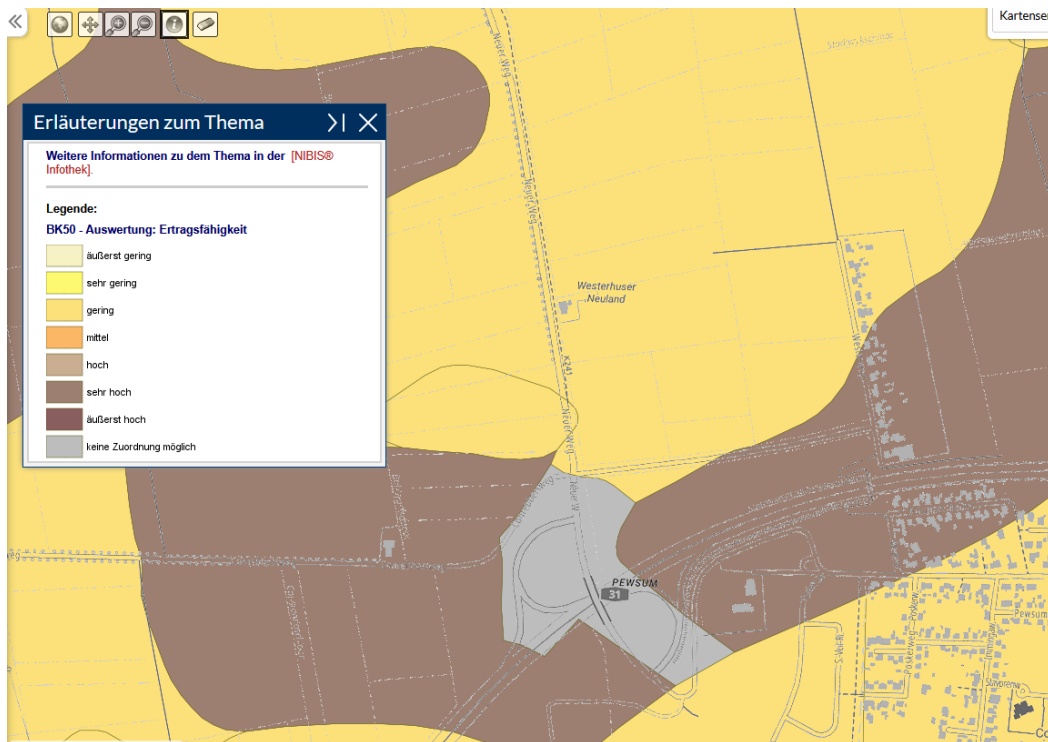


Abbildung 5: Ertragsfähigkeit BK 50, NIBIS Kartenserver, Zugriff 13.01.2026

4.10 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die geplante Anlage leistet einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Gemeinde. Die Anlage wird an das vorhandene Stromnetz angeschlossen. Das Plangebiet ist über die bestehenden Verkehrswege erschlossen, evtl. Ergänzungen von Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und deren Anschlüsse werden im Rahmen der Vorhabenplanung mitberücksichtigt.

Vorhandene Leitungen sind zu sichern und dürfen nicht beschädigt werden.

4.11 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Belange der Oberflächenentwässerung sind nicht betroffen. Grundsätzlich ist das von bebauten und befestigten Flächen anfallende und abfließende Niederschlagswasser auf dem betreffenden Grundstück nach entsprechender Vorbehandlung über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind die Vorgaben der technischen Regelwerke einzuhalten.

Aufgrund der niedrigen Versiegelungsrate durch die Halterungen der Modultische wird nach der Realisierung der Modulflächen das bestehende Versickerungspotential der Bestandsfläche weitgehend unverändert bestehen bleiben. Die geringen Versiegelungsraten für die baulichen Ergänzungsanlagen (Trafostation, etc.) fallen bei der Ableitung des Oberflächenwassers nicht relevant ins Gewicht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Entwässerungskonzept erforderlich.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden als Wasserflächen erhalten und mit Ausnahme weniger Querungen nicht überbaut.

4.12 Belange des Verkehrs

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesautobahn 31 und östlich der Kreisstraße 241. Über den Westerweg ist ein kleineres Wohngebiet nördlich der Autobahn A 31 an die K 241 angebunden. Für das Bauen entlang von Kreisstraßen gilt eine Bauverbotszone von 20 m längs der sich westlich des Plangebietes befindlichen Kreisstraße 241 gemäß § 24 Abs. 1 NStrG. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Kreisstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Diese Bauverbotszone wird in der Planunterlage gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist heute über eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt erreichbar und soll auch über diese dauerhaft angebunden werden. Der von dem Plangebiet entstehende zu erwartende Verkehr wird als gering eingestuft. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht über den Westerweg. Die erforderlichen Ausbaustandards für den Bau und den Betrieb der FFPV-Anlage werden im weiteren Genehmigungsverfahren definiert.

Das Plangebiet ist aktuell nicht an die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Mit der Realisierung der Planflächen werden keine personenintensiven Nutzungen ermöglicht, so dass hinsichtlich des ÖPNV keine Bedarfe ausgelöst werden.

Verkehrliche Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Änderungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch

die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich aufgrund der Größe innerhalb einer derzeit noch unbebauten Lage um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans (BRP) Hochwasserschutz, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Zetel, ca. 50 km entfernt Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 110 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 368 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): 2-2,5 Starkregentage zusätzlich Ferne Zukunft (2071 bis 2100): 0,5 – 1 Starkregentag zusätzlich
Potenzielle Wassertiefen (Küste)	Im gesamten Änderungsbereich potenziell bis 4 Meter, aber durch Hochwasserschutzanlagen geschützt
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	Landwirtschaftliche Flächen und Hoffläche im Bestand. Nach Realisierung bauliche Anlagen und Erschließungsflächen mit einer hohen Schutzwürdigkeit.
Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung	
Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.	
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen	
Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)	
Der Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Ems nach § 3 Nummer 13 WHG. Der hypothetische Fall einer Überschwemmung bei einem Dammbruch an der Küste würde zu einer massiven Überschwemmung weiter Bereiche des Küstenraumes führen.	
Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten	

In den Umweltkarten werden die Böden des Plangebietes (Küstenlandschaft) als Moore mit lagunären Ablagerungen mit einer bodenkundlichen Feuchtezahl von 8,2 angegeben. Das wird aus landwirtschaftlicher Sicht für eine Wiesennutzung als geeignet, als Weidefläche bedingt geeignet und für eine Ackernutzung als zu feucht bewertet.

Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten

Nicht betroffen.

Grundsatz II. 1.7: Vermeidung von negativen Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung

Nicht betroffen.

Ziel II.2.3 / Grundsatz II.3: Keine Planung oder Zulassung für raumbedeutsame kritische Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten / Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Nicht betroffen.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des HQextrem Bereiches.

Grundsatz III.4: Grundsätzlich sind Siedlungen nur in geschützten Küstengebieten weiterzuentwickeln, außer die Weiterentwicklung beeinträchtigt nicht den Schutz vor Meeresüberflutungen oder es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vor

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des HQextrem Bereiches.

Grundsatz III.5: Keine Planung oder Zulassung für raumbedeutsame kritische Infrastrukturen und Anlagen sowohl in ausreichend geschützten als auch in nicht ausreichend geschützten Küstengebieten

Nicht betroffen.

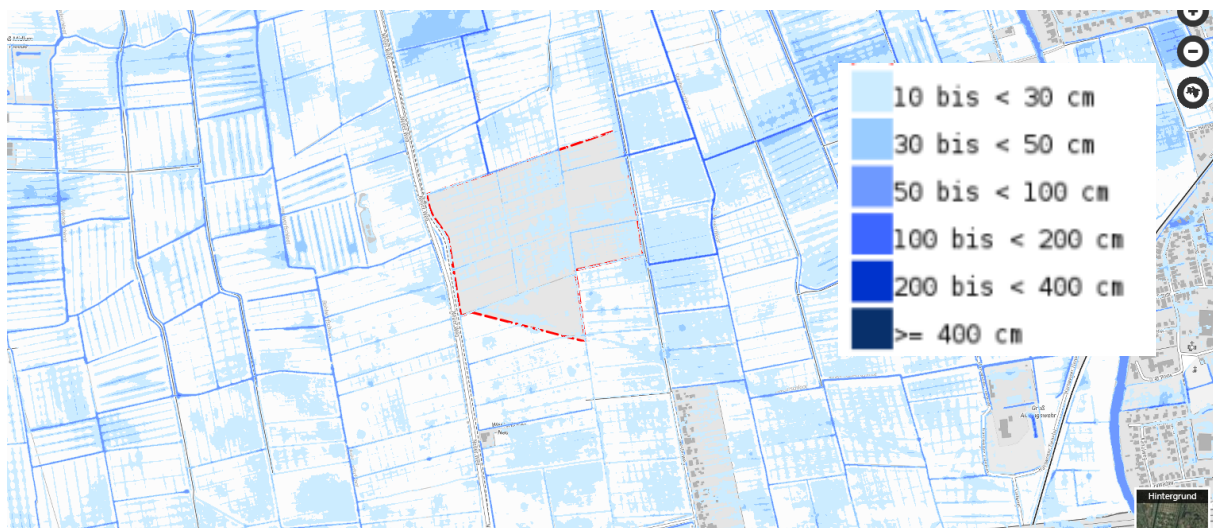


Abbildung 6: Starkregenkarte mit Wassertiefen bis max. 30 cm, Quelle Nds. Umweltkarten

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

4.14 Belange des Bodenschutzes

Die Böden im Plangebiet werden großräumig den Küstenmarschen zugeordnet. Als vorherrschende Bodennutzung wird Grünlandbewirtschaftung betrieben mit einer Ackerzahl/Grünlandzahl von 46 (1999). Der mittlere Grundwasserstand wird mit 5 -2 dm unter Gelände angegeben.

Als Bodenart werden Brackmarschen mit Stauwasser und örtlich Einschlüssen von Tonen und schluffigen Tonen beschrieben.

Sulfatsaure Böden

Im Plangebiet herrschen in einer Tiefe bis 2 m unter Gelände weiträumig Böden mit kalkfreiem, potenziell sulfatsauren Materialien vor.

Bei Entwässerung und Belüftung dieser Materialien kommt es zur Oxidation der Sulfide und zur Bildung von Schwefelsäure, wenn sie z. B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen werden. Aus potenziell sulfatsauren Böden können so aktuell sulfatsaure Böden werden.

Das hohe Gefährdungspotenzial ergibt sich durch:

- extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser;
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Zur Gefahrenabwehr bzw. -minimierung bedürfen in den betroffenen Gebieten alle Baumaßnahmen mit Bodenaushub oder Grundwasserabsenkungen einer eingehenden fachlichen Planung und Begleitung. Dabei ist zu beachten, dass die Verbreitung der Eisensulfide in der Fläche und in der Tiefe oft eher fleckenhaft ist. Daher sollten die Identifikation von aktuell und potenziell SSM sowie Bauplanung und -begleitung nur durch qualifiziertes bodenkundliches Fachpersonal vorgenommen werden. Aufgrund der oft geringen Tragfähigkeit dieser Böden und insbesondere der Torfe müssen bei Baumaßnahmen relativ große Baugruben ausgehoben werden, so dass in kurzer Zeit viel sulfatsaures Material als Aushubmaterial anfällt. Zudem laufen Oxidation und Versauerung oft sehr schnell ab.

Die Gemeinde Hinte hat für ein früheres Planverfahren im Bereich des südlich angrenzenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan 0805 „Gewerbegebiet Neuer Weg“) Bodenuntersuchungen durchführen lassen (IDV Greetsiel, Oktober 2015). In den direkt angrenzenden Bodenproben Nr. 1a, 1b, 2, 5a, 5b, wurden nur in den Proben 5a und 5b potenziell sulfatsaure Eigenschaften nachgewiesen. Aufgrund des Abstandes der Baugrenzen kann eine direkte Übertragbarkeit in das Plangebiet hinein nicht angezeigt werden.

Die PV-Module erfordern keine Tiefengründung; großflächige Versiegelung für Verkehrsflächen erfolgen nicht.

Hinweislich wird in den Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0807 auf die sulfatsauren Böden verwiesen.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Ab-

fallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Grundsätzlich sind für die Berücksichtigung der Anforderungen und Maßnahmen des Bodenschutzes die Hinweise in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu beachten.

Die Belange des Bodenschutzes werden im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.

4.15 Kampfmittel

Für das Plangebiet des südlich angrenzenden Gewerbegebietes wurde eine aktuelle Luftbildauswertung durchgeführt. Dabei wurden auch die Flächen des aktuellen Plangebietes teilweise mit betrachtet. Im Ergebnis wurden auf das gesamte südliche Untersuchungsgebiet verteilt Bombentrichter (BT), Blindgängerverdacht (BGV) und ehemalige Flakstellungen dokumentiert. Aufgrund des begründeten Verdachts auf Kampfmittel wird eine Sondierung empfohlen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VHB 0807 besteht kein Handlungsbedarf.

Auf die Kampfmittelbelastung der benachbarten Flächen wird in den Planunterlagen hingewiesen.

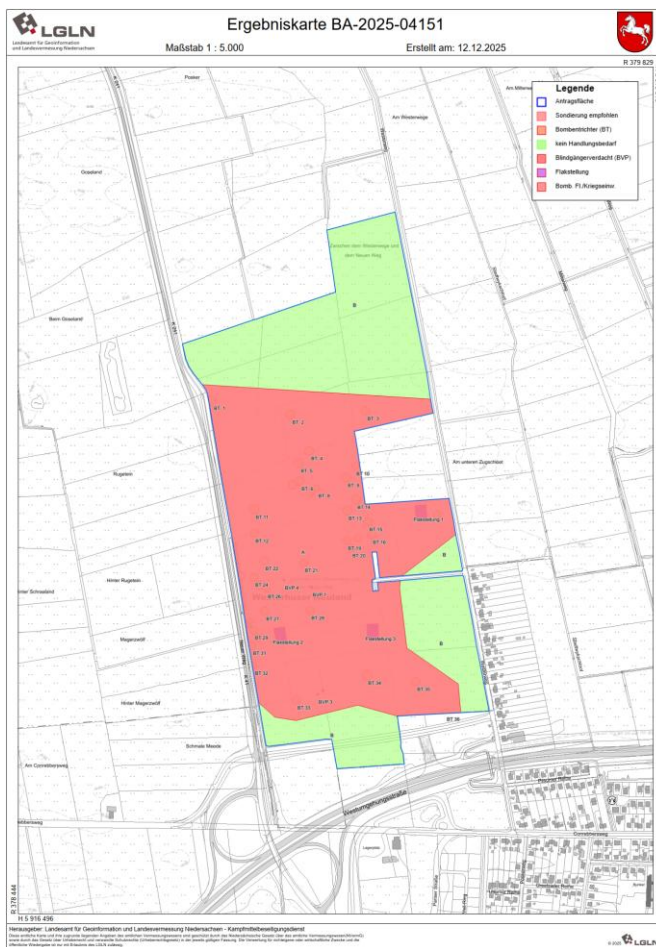


Abbildung 7: Luftbildauswertung, Ergebniskarte 12.12.2025

4.16 Altlasten

Gemäß der Auskunft des NIBIS Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet selbst und in dessen unmittelbaren Umgebung keine Altlasten (Zugriff: Juni 2026).

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfallbehörde unverzüglich zu melden.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Hinte führt im Zuge der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0807 VHB „FFPV Westerhusen“ Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes werden im weiteren Verfahren dargelegt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes werden im weiteren Verfahren dargelegt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ dargestellt.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von 17,68 ha auf. Es wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Gebiet für Anlagen, die der Nutzung Erneuerbarer Energien dienen, dargestellt.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss durch den Rat	

Die Begründung ist der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinte strebt die Gemeinde Hinte die Installation einer Freiflächen-PV-Anlage in Ergänzung der vorangegangenen Gewerbeflächenentwicklung am Standort Westerhusen an. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Kreisstraße 241 „Neuer Weg“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17,69 ha.

Insgesamt werden folgende Nutzungen neu dargestellt:

Gesamter Geltungsbereich	176.855 m²
Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	176.855 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinte strebt die Gemeinde Hinte die Installation einer Freiflächen-PV-Anlage in Ergänzung der vorangegangenen Gewerbeflächenentwicklung und den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0807

am Standort Westerhusen an. Dafür werden Flächen im Außenbereich benötigt, die an diese angrenzen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Ggf. können Geräusche vom Trafo ausgehen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Baudenkmäler vorhanden und derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Planung entspricht diesen Zielen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes werden durch die Planung keine der genannten Belange beeinträchtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete werden in Kapitel 1.2.2 aufgeführt und eine Prüfung möglicher Auswirkungen vorgenommen.

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Für den Wiesenpieper werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kapitel 1.3.2), sodass dauerhafte negative Auswirkungen auf diese Art vermieden werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich geschaffen werden. Die Herstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll vorzugsweise auf Außenbereichsflächen, die für andere Nutzungen nicht infrage kommen. Zudem sind Flächen außerhalb zentraler Siedlungsbereich zu bevorzugen. Die Planfläche stellt sich aufgrund der Vorbelastungen der Umgebung als geeignet dar. Damit wird der Bodenschutzklausel entsprochen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Neuversiegelung und Überbauung von Grünlandflächen. Damit ist der Verlust von kaltluftbildenden Flächen und somit eine lokalklimatische Veränderung verbunden. Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Platten kann zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen.

Klimaschutz und Klimaanpassung werden durch die Festsetzung von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen, gefördert. Die Erzeugung erneuerbarer Energien stellt einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels dar und trägt zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen bei.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Der Geltungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch die vorliegende Planung überplant und teilweise versiegelt werden. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, die kompensiert werden müssen.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (LSG AUR 00030) deckt sich überwiegend mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“. Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiet und somit auch auf das LSG wird nicht ausgegangen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Außenems“ (NSG WE 00314) befindet sich rund 6,3 km südlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Ggf. können Geräusche vom Trafo ausgehen. Da sich im näheren Umgriff der geplanten Anlage Verkehrswege und Wohnbebauungen befinden, wird im weiteren Verfahren ein Blendgutachten erstellt.

Aufgrund der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik ist durch das Sondergebiet nur temporär während der Bauphase mit verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden Neuversiegelungen bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wodurch diese ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe verlieren. Diese sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Bauleitplanung anzusehen, welche entsprechend kompensiert werden müssen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Im Geltungsbereich sind mehrere Gräben vorhanden, die jedoch von der Planung nicht berührt werden. Die Niederschlagsversickerung erfolgt auf der Fläche.

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (Endfassung November 2021) werden keine planungsrelevanten Ziele und Maßnahmen für den Geltungsbereich genannt. Der Geltungsbereich gehört zum Landschaftsbildraum „Emdener Marsch“ mit einer mittleren Landschaftsbildbewertung. Die Planung steht den Zielen des Landschaftsprogramms nicht entgegen.¹⁸

Es liegt weder ein Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich noch ein Landschaftsplan für die Gemeinde Hinte vor.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich (2018) liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials, einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie einem Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Siedlungsgebiete.

Die Entwicklung des Vorhabens steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

¹⁸ Niedersächsisches Landschaftsprogramm, November 2021.

1.2.2 Natura 2000

Folgende Beurteilung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wurden aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0807 entnommen:

Mögliche Wirkfaktoren der geplanten Nutzungen

Bei der Beurteilung der von den Sondergebietsflächen mit den Zweckbestimmungen „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ ausgehenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) werden die während der Bauphase zu erwartenden Wirkfaktoren, die durch das Bauwerk verursachten Auswirkungen (anlagebedingte Wirkfaktoren) und die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Wirkfaktoren betrachtet:

- Baubedingt:

Während der Bauphase wird es durch die An- und Abfahrten von Baumaschinen und Materialtransporten zu Beunruhigungen im Bereich des Geltungsbereiches kommen. Die Bauarbeiten sind mit Lärm (z. B. durch Maschinen) und der Anwesenheit von Menschen verbunden. Da sich zwischen dem EU-VSG und dem Geltungsbereich bereits eine Straße befindet, besteht eine Vorbelastung durch optische Reize.

Stoffliche Emissionen (Abgase / Staub) im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb sind lediglich temporär und allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

- Anlagebedingt:

Im Geltungsbereich wird auf einer Fläche von rd. 17,69 ha, die gegenwärtig überwiegend einer Grünlandnutzung unterliegen, die Errichtung einer PV-FFA ermöglicht. Die maximal zulässige Anlagenhöhe der PV-Module wird im Bebauungsplan auf 4,0 m GOK begrenzt.

Durch die Entwicklung einer PV-FFA wird innerhalb der offenen, strukturarmen Landschaft eine deutlich wahrnehmbare vertikale Struktur geschaffen. Durch die Lage am sich derzeit im Verfahren befindlichen Gewerbegebietes Hinte ist nicht mit einer weitreichenden optischen Wirkung der Anlagen zu rechnen. Um die Wirksamkeit im Raum zu begrenzen, wird die Anlage nach Südosten mit standortgerechten Gehölzpflanzungen und im Norden sowie Nordosten des Geltungsbereiches zur offenen Landschaft mit Schilfpflanzungen eingegrünt. Zum VSG wird die Sichtbarkeit durch eine Gehölzreihe am „Neuen Weg“, den Höhenunterschied zwischen Geltungsbereich und Straße sowie durch die Schilfbestände in den straßenbegleitenden Gräben beschränkt.

Die Solarmodule können in geringfügigem Maße Reflexionen und Blendwirkungen hervorrufen.

Zum Schutz der PV-FFA ist eine randliche Einzäunung vorgesehen. Die Einzäunung wird gemäß Vorhabenplanung für kleinere bodengebundene Wirbeltiere durchlässig gehalten.

- Betriebsbedingt:

Gemäß der gängigen Vorhabenbeschreibung vergleichbarer Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der PV-FFA keine Emissionen hinsichtlich von Lärm, Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Der Betrieb einer PV-FFA erfordert eine regelmäßige Wartung und Instandhaltung.

Hierzu wird auch eine ggf. erforderliche Mahd der Flächen unterhalb der Solarmodule gezählt, um einer Verbuschung des Geltungsbereiches und somit einer Verschattung

der Solarmodule entgegenzuwirken. Infolgedessen ist wiederkehrend mit der kurzzeitigen Anwesenheit von Menschen im Bereich der PV-FFA sowie geringfügigen Lärmemissionen zu rechnen.

Auch eine Beweidung der Flächen z. B. mit Schafen ist gemäß den Angaben der Vorhabenplanung zulässig. Bei einer Schafsbeweidung ist weiterhin mit der Anwesenheit eines Landwirtes sowie ggf. eines An- und Abtransportes der Schafe zu den Flächen zu rechnen.

Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des sich derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0805 „Gewerbegebiet Neuer Weg“. Da die zulässigen Gebäudehöhen im Bebauungsplan Nr. 0805 12,5 m über GOK betragen, die Module jedoch eine Höhe von 4 m über GOK nicht überschreiten dürfen, ist nicht mit Wirkungen zu rechnen, die über die des Gewerbegebietes hinausgehen. Zudem rückt die vorliegende Planung nicht weiter an das VSG heran als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0805.

FFH-Gebiete

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen mehrere Teile eines FFH-Gebietes. Die folgende Übersicht gibt den Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, die Entfernung zum Geltungsbereich sowie die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete wieder. Hieraus wird abgeleitet, wie die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele von Natura 2000 zu beurteilen ist.

FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbereich	Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	Hauptbeeinträchtigung bzw. -gefährdung	Schutzzweck und Erhaltungsziel	Beurteilung der Verträglichkeit
„Unterems und Außenems“, 002, 2507-331	Nächstgelegener Teilbereich ca. 6,30 km südlich	LRT 1130 „Ästuarien“, LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“, LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, LRT 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “, Lebensraum von Finte (<i>Alosa fallax</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>) und Seehund (<i>Phoca vitulina</i>).	Beeinträchtigung der Ems durch Uferausbau, Vertiefung der Fahrrinne, Umlagerung von Sedimenten, Wasserverschmutzung, Sperrwerk und Schiffsverkehr. Grünland teilweise durch intensive Nutzung an Arten verarmt. Spülflächen im Deichvorland.	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrades durch: Erhaltung der Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollart und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten, so dass Wanderfische wie Stint, Lachs und Aal ungehindert passieren können. Erhaltung und Entwicklung der Wattplatten als Rast- und Nahrungsraum für See- und Küstenvogel-, Gänse-, Enten- und Limikolenarten. Erhaltung und Entwicklung der Wattplatten als ungestörter Wurf- und Liegeplatz für Seehunde.	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.

Beurteilung der Betroffenheit

Da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt, sind die genannten Lebensräume und Arten weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt betroffen.

Aufgrund der Entfernung des Geltungsbereiches zu dem FFH-Gebiet sowie den sich dazwischen befindlichen Nutzungen mit Barriere- und Abschirmungswirkung, werden keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Nationalparks durch die Planung begründet.

EU-Vogelschutzgebiete

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegt ein EU-Vogelschutzgebiet. Die folgende Übersicht gibt den Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, die Entfernung zum Geltungsbereich sowie die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen laut Standard-Datenbögen der Gebiete wieder. Hieraus wird abgeleitet, wie die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen von EU-Vogelschutzgebieten zu beurteilen ist.

FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbereich	Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	Hauptbeeinträchtigung bzw. -gefährdung	Schutzzweck und Erhaltungsziel	Beurteilung der Verträglichkeit
„Krummhörn“, V04, DE2508-401	Nächstgelegener Teilbereich ca. 343 m westlich.	Bedeutendes Rast- u. Überwinterungsgebiet für nordische Gänse und Limikolen. Besonderer Bedeutung als Hochwasserrastplatz für Limikolen des angrenzenden Wattenmeeres. Schwerpunkt der Brutverbreitung des Blaukehlchens. Bedeutsam für Wiesenbrüter.	Bau von Anlagen mit Störwirkung, Erschließung, jagdliche Störung, Nutzungsintensivierung und Änderung der Nutzungsart auf landwirtschaftlichen Flächen, Flächenzusammenlegung, Intensivierung der Grabenunterhaltung, Entwässerung	Erhalt und Entwicklung der Offenlandschaft, Gehölzentfernung Anhebung der Stau- und Grundwasserstände Periodische Überschwemmung großflächige extensive Grünlandnutzung in historischen Grünlandbereichen Entwicklung Binnenlandssalzstellen	Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei und bietet keine Potenziale für die wertgebenden Arten. Die Verträglichkeit erscheint gegeben.

Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

- *Acrocephalus schoenobaenus* [Schilfrohrsänger]
- *Anas acuta* [Spießente]
- *Anas clypeata* [Löffelente]
- *Anas crecca* [Krickente]
- *Anas penelope* [Pfeifente]
- *Anas platyrhynchos* [Stockente]
- *Anas querquedula* [Knäkente]
- *Anser albifrons* [Blässgans]
- *Anser anser* [Graugans]
- *Anthus pratensis* [Wiesenpieper]
- *Aythya fuligula* [Reiherente]
- *Branta bernicla* [Ringelgans]
- *Branta leucopsis* [Weißwangengans]
- *Bucephala clangula* [Schellente]
- *Calidris alpina* [Alpenstrandläufer]
- *Calidris ferruginea* [Sichelstrandläufer]
- *Charadrius alexandrinus* [Seeregenpfeifer]
- *Charadrius dubius* [Flussregenpfeifer]
- *Charadrius hiaticula* [Sandregenpfeifer]
- *Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe]
- *Circus aeruginosus* [Rohrweihe]
- *Circus pygargus* [Wiesenweihe]
- *Cygnus olor* [Höckerschwan]
- *Fulica atra* [Blässhuhn]
- *Gallinago gallinago* [Bekassine]
- *Haematopus ostralegus* [Austernfischer]
- *Lanius collurio* [Neuntöter]
- *Larus canus* [Sturmmöwe]
- *Larus marinus* [Mantelmöwe]
- *Larus minutus* [Zwergmöwe]
- *Limosa limosa* [Uferschnepfe]
- *Luscinia svecica cyanecula* [Weißstern-Blaukehlchen]
- *Mergus albellus* [Zwergsäger]
- *Motacilla flava* [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]
- *Numenius arquata* [Großer Brachvogel]
- *Oenanthe oenanthe* [Steinschmätzer]
- *Panurus biarmicus* [Bartmeise]
- *Phalacrocorax carbo sinensis* [Kormoran (Mitteleuropa)]
- *Philomachus pugnax* [Kampfläufer]
- *Platalea leucorodia* [Löffler]
- *Pluvialis apricaria* [Goldregenpfeifer]
- *Rallus aquaticus* [Wasserralle]
- *Recurvirostra avosetta* [Säbelschnäbler]
- *Saxicola rubetra* [Braunkehlchen]
- *Tadorna tadorna* [Brandgans]
- *Tringa glareola* [Bruchwasserläufer]
- *Tringa totanus* [Rotschenkel]
- *Vanellus vanellus* [Kiebitz]

In der faunistischen Untersuchung¹⁹ wurden folgende Brutvogelarten im Geltungsbereich festgestellt:

Schnatterente, Wiesenpieper, Kiebitz, Feldlerche, Schilfrohrsänger, Stockente und Rohrammer.

Von den aufgeführten Arten des EU-VSG wurden somit die Arten Schilfrohrsänger, Stockente (Vorwarnliste), Wiesenpieper (2) und Kiebitz (3) im Geltungsbereich festgestellt. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel wurde nicht festgestellt.²⁰ Es wurden Trupps des Kiebitzes von 190 und 35 sowie ein Trupp Goldregenpfeifer von 80 Individuen festgestellt.

Beurteilung der Betroffenheit

Die Natura 2000-Zielarten Schilfrohrsänger, Rohrammer und Stockente können Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Lebensraum nutzen. Da durch den Modulreihenabstand von 4 m und die Erhaltung der Gräben geeignete Lebensräume erhalten bleiben, kann ein negativer Einfluss auf diese Art durch das Vorhaben als unwahrscheinlich angesehen werden. Für die im Geltungsbereich festgestellten Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz wurden im Zuge des Be-

¹⁹ A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifanua „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

²⁰ A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifanua - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

bauungsplanes Nr. 0805 bereits Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Für Wiesenpieper werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig (vgl. Kapitel 1.3.2), sodass dauerhafte negative Auswirkungen auf diese Art vermieden werden.

Fazit

Es werden keine Auswirkungen vorbereitet, die zu einer Gefährdung der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen führen werden. Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-/EU-Vogelschutzgebiete wird nicht ausgegangen.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind²¹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko*

²¹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Zur Untersuchung des potenziellen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden faunistische Erhebungen^{22,23} durchgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung hat den Geltungsbereich der vorliegenden Planung und die umliegenden Flächen untersucht. Dabei wurden acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2024, darunter ein Nacht- bzw. Dämmerungstermin. Hierbei wurden folgende Arten im Geltungsbereich festgestellt (Schutzstatus der Roten Liste Deutschland/Niedersachsen oder Schutzkategorie nach BNatSchG in Klammern angegeben, §§: streng geschützt):

- Schnatterente, Wiesenpieper (2/2), Kiebitz (2/3, §§) Rohrammer (*IV), Feldlerche (3/3), Schilfrohrsänger (§§) und Stockente (*IV).

Im Untersuchungsbereich der Gastvogeluntersuchung wurden für die Arten Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente die artspezifischen Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht. Dabei wurden landesweite, regionale und lokale Bedeutungen festgestellt, die Schwellenwerte für die Graugans wurden mehrfach überschritten. Die bedeutenden Vorkommen lagen am Knockster Tief nördlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Kreisstraße am VSG. Es wurden Trupps des Kiebitzes von 190 und 35 sowie ein Trupp Goldregenpfeifer von 80 Individuen erfasst. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel konnte nicht festgestellt werden. Dies ist wahrscheinlich auf die Lage an der Kreisstraße 241, die Zufahrtsstraße „Westerweg“ und das angrenzende Wohngebiet zurückzuführen.

Die Gräben und die Bombentrichter weisen ebenfalls potenzielle als Jagdhabitat für Fledermäuse und Habitatqualitäten für allgemein verbreitete Amphibien auf.

²² A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifanua „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

²³ A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifanua - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

Während der Bestandsaufnahme wurden Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Auch in einer Untersuchung des nahegelegenen Gebietes „Conrebbersweg“ wurden 2022 die gleichen Amphibienarten festgestellt.²⁴ Durch die Nähe und der ähnlichen Habitat-ausstattung der Gebiete kann ein ähnliches Arteninventar angenommen werden. Streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch oder Moorfrosch sind einerseits auf Grund der Habitatausstattung des Geltungsbereiches und den Lebensrauman-sprüchen sowie der Verbreitung der streng geschützten Amphibienarten andererseits nicht zu erwarten.

Vorkommen von streng geschützten Arten z.B. der Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Ha-bitats einerseits und der Lebensraumanprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zer-störung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt.

Um die Tötung von Amphibien zu vermeiden, sind die Baufelder vor Baubeginn mit Umzäu-nungen abzusperren. Sollten vor oder während der Bauarbeiten Amphibien in den Baufeldern festgestellt werden, sind diese in die umliegenden geeigneten Gräben umzusiedeln. Um eine Betroffenheit von Amphibien während der Beseitigung möglicherweise betroffener Gräben zu vermeiden, sollten diese im Zeitraum zwischen Juli und September und zudem abschnitts-weise durchgeführt werden. Zum derzeitigen Stand der Planung werden die Gräben im Gel-tungsbereich jedoch nicht beeinträchtigt.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung von Flächen mit Potenzial für Niststandorte bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkun-dige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase be-schränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierar-ten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen in Form von Grün-landflächen bestehen.

Es wurde mit dem Wiesenpieper eine Art im Geltungsbereich nachgewiesen, bei der eine bau-und anlagebedingten Verdrängung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für diese Art ist von einem temporären Ausweichen der Brutpaare ins Umfeld auszuge-hen, da der Geltungsbereich von weitläufigen Grünlandflächen umgeben ist und somit poten-ziell geeignete Habitate vorhanden sind. Somit sind keine dauerhaften Störungen in Bezug auf diese Arten zu erwarten. Auch für die gefährdeten Arten Stockente und Rohrammer kann

²⁴ Büro für Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltforschung (2022): Bebauungsplan D 156, IV. Abschnitt Conrebbersweg west in der Stadt Emden – Brutvogel-, Gastvogel- und Amphibienerfassung 2022

ebenfalls ein temporäres Ausweichen auf andere geeignete Habitate im Umfeld angenommen werden.

Da keine relevanten Vorkommen von Gast- und Rastvögeln im Geltungsbereich festgestellt wurden, können Störungen für diese Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Westlich des Neuen Weges wurden Vorkommen der Graugans von lokaler und der Pfeifente von regionaler Bedeutung festgestellt. Auch hier ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Störung der lokalen Population auszugehen, da ein Ausweichen der Arten in das Umfeld angenommen werden kann und bereits eine Vorbelastung durch die Kreisstraße 241 „Neuer Weg“ und das „Gewerbegebiet Neuer Weg“ besteht.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik von keinem signifikant erhöhtem Störpotenzial für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten auszugehen. Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung bereits an einen gewissen Störungsgrad durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.). Es wurden mehrere Arten wie z. B. Feldlerche und Wiesenpieper im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen in der Vergangenheit angenommen wurde, dass nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könne im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.²⁵²⁶ Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.²⁷ Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von der Feldlerche als Lebensraum genutzt werden können. Das im Geltungsbereich festgestellte Feldlerchen-Revier wurde jedoch bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 0805 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für das festgestellte Kiebitz-Revier.

²⁵ NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

²⁶ Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

²⁷ Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Dafür sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang für 1 betroffenes Wiesenpieperrevier 1-2 ha Intensivgrünland in weitläufigem, gehölzfreiem Offenland zu Extensivgrünland zu entwickeln.²⁸ Die Ausgleichsfläche muss vor Beginn der geplanten Baumaßnahme hergerichtet werden. Der Ausgleich wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Die Nachweise von Schilfrohrsänger, Schnatterente und Rohrammer befinden sich in Gräben. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, weshalb nicht mit negativen Auswirkungen auf diese Arten gerechnet wird. Somit ist nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf der Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels²⁹ kartiert. Eine Biotoptypenkarte befindet sich im Anhang.

Pflanzen

²⁸ LANUK (2025): Artenschutzmaßnahmen Wiesenpieper, Zugriff: 12.05.2026

²⁹ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Sonstigem Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) geprägt. Auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereiches ist dagegen Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF §)³⁰ vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Zwischen den einzelnen Grünlandflächen verlaufen Nährstoffreiche Gräben (FGR).

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist durch weitere Grünlandflächen mit Entwässerungsgräben und die westlich verlaufende Kreisstraße K241 „Neuer Weg“ geprägt.

Tiere

Zur Untersuchung des potenziellen Artenspektrums artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden faunistische Erhebungen^{31,32} durchgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung hat den Geltungsbereich der vorliegenden Planung und die umliegenden Flächen untersucht. Dabei wurden acht Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2024, darunter ein Nacht- bzw. Dämmerungstermin. Hierbei wurden folgende Arten im Geltungsbereich festgestellt (Schutzstatus der Roten Liste Deutschland/Niedersachsen oder Schutzkategorie nach BNatSchG in Klammern angegeben, §§: streng geschützt):

- Schnatterente, Wiesenpieper (2/2), Kiebitz (2/3, §§) Rohrammer (*IV), Feldlerche (3/3), Schilfrohrsänger (§§) und Stockente (*IV).

³⁰ A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Biotoptypen „Erweiterungsbereich Gewerbepark Westerhuser Neuland“.

³¹ A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifauna „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

³² A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifauna - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“

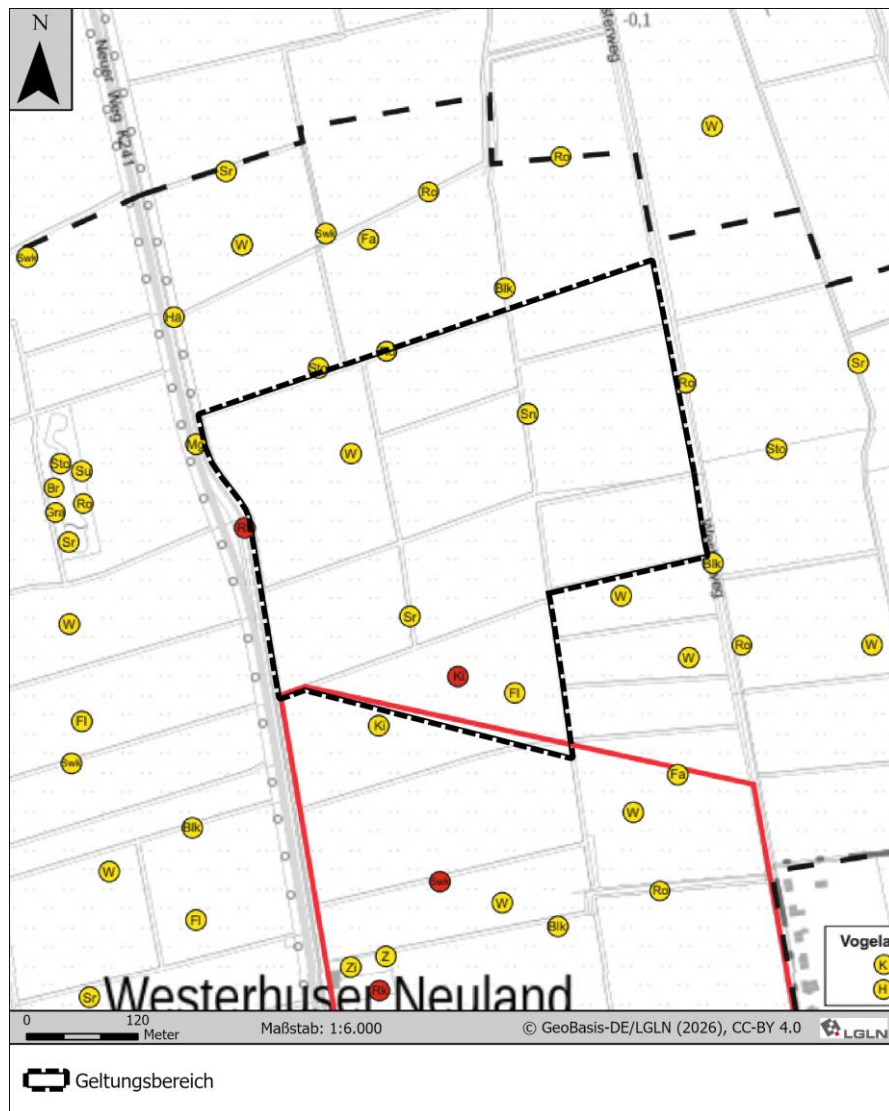


Abbildung 8: Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich

Im Untersuchungsbereich der Gastvogeluntersuchung wurden für die Arten Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente die artspezifischen Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht. Dabei wurden landesweite, regionale und lokale Bedeutungen festgestellt, die Schwellenwerte für die Graugans wurden mehrfach überschritten. Die bedeutenden Vorkommen lagen am Knockster Tief nördlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Kreisstraße am VSG. Es wurden Trupps des Kiebitzes von 190 und 35 sowie ein Trupp Goldregenpfeifer von 80 Individuen erfasst. Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel konnte nicht festgestellt werden. Dies ist wahrscheinlich auf die Lage an der Kreisstraße 241, die Zufahrtsstraße „Westerweg“ und das angrenzende Wohngebiet zurückzuführen.



Abbildung 9: Gastvogelvorkommen im Geltungsbereich

Die Gräben weisen ebenfalls potenzielle als Jagdhabitat für Fledermäuse und Habitatqualitäten für allgemein verbreitete Amphibien auf.

Während der Bestandsaufnahme wurden Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Auch in einer Untersuchung des nahegelegenen Gebietes „Conrebbersweg“ wurden 2022 die gleichen Amphibienarten festgestellt.³³ Durch die Nähe und der ähnlichen Habitat-ausstattung der Gebiete kann ein ähnliches Arteninventar angenommen werden. Streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch oder Moorfrosch sind einerseits auf Grund der Habitatausstattung des Geltungsbereiches und den Lebensrauman-sprüchen sowie der Verbreitung der streng geschützten Amphibienarten andererseits nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich fortbestehen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich gehört als Bodenlandschaften der „Moore und lagunäre Ablagerungen“ zu den Küstenmarschen und weist als Bodentyp „Mittlere Organomarsch mit sulfatsaurer Kleimarschauflage“ auf. Hierbei handelt es sich um Boden mit allgemeiner Funktionserfüllung. Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering angegeben. Dies begründet keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die Nutzungsfunktion. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr hoch und die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung als gefährdet angegeben.

Im gesamten Geltungsbereich sind kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material; Material mit hohen Schwefelgehalten (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente) verzeichnet. Als Maßnahme wird eine flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert empfohlen.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

³³ Büro für Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltforschung (2022): Bebauungsplan D 156, IV. Abschnitt Conrebbersweg west in der Stadt Emden – Brutvogel-, Gastvogel- und Amphibienerfassung 2022

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden und seine Funktionen im Naturhaushalt erhalten.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Im Geltungsbereich sind mehrere Oberflächengewässer in Form von Gräben vorhanden.

Die Oberfläche des Grundwasserkörpers liegt zwischen -2,5 und 0 m NHN bei einer Geländehöhe von ca. 0 m NHN. Es liegt eine Grundwasserzehrung vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben.³⁴

Der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwassers werden insgesamt als gut angegeben.³⁵

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der derzeitige Zustand des Schutzgutes Wasser voraussichtlich erhalten.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich befindet sich in der Klimaregion „Maritime Region“. ³⁶ Die Region ist durch moderate Temperaturen und das geringere Auftreten von Temperaturextremen gekennzeichnet. Die Nordsee wirkt als Wärmespeicher und sorgt dafür, dass die Temperaturen im Sommer nicht zu hoch und im Winter nicht zu niedrig sind. Auch die Niederschlagshäufigkeit ist durch die Nähe zur Nordsee erhöht. Zudem herrschen ganzjährig gute Austauschbedingungen mit mittleren Windgeschwindigkeiten von ca. > 6 m/s. ³⁷ Dies führt auch zu geringen mittleren jährlichen Immissionsbelastungen bei den wichtigsten Luftschadstoffen. Thermisch induzierte autochthone Luftaustauschprozesse treten selten auf, das wichtigste lokale Zirkulationssystem ist das Land- / Seewindsystem mit Reichweiten ins Landesinnere von durchschnittlich 10-20 km. Bereiche mit besonderen lokalklimatischen Bedingungen treten selten und eher in Verbindung mit Strukturen wie Dünen, Geesträndern und geschlossenen Mulden mit nassen Böden auf.

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist von 9,2 °C (1971-2000) auf 9,8 °C (1991-2020) gestiegen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 776 mm (1971-2000) auf etwa 797 mm (1991-2020) gestiegen. ³⁸

³⁴ NIBIS® Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Hydrogeologie. Zugriff November 2025

³⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Umweltkarten Niedersachsen. Wasserrahmenrichtlinie. Zugriff November 2025

³⁶ LBEG (2023): Geofakten 43 - Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens, Dezember 2023

³⁷ Mosimann, Th., Frey, Th. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung – Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19. Jg., Nr. 4, 201-276

³⁸ LBEG, NIBIS-Kartenserver: Klimadaten, Zugriff am 28. November 2025

Daten zur konkreten lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Die Feinstaubbelastung (PM₁₀)³⁹ über die letzten fünf Jahre betrug im Schnitt 13.8 µg/m³ pro m³.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und besitzt daher keine landschaftsbildrelevanten Strukturen.

Das Landschaftsbild wird westlich des Geltungsbereiches von der Kreisstraße K241 und die umliegenden Grünlandflächen geprägt. Somit besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Kreisstraße. Auch der sich im Verfahren befindende Bebauungsplan B 0805 „Gewerbegebiet Neuer Weg“, dessen Geltungsbereich südlich an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung grenzt, ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des aktuellen Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen und unterliegt somit keiner Erholungs- oder Freizeitnutzung.

Im Geltungsbereich sind Vorbelastungen in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen durch die angrenzende Straße sowie Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung anzunehmen. Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sowie Störfallbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ersichtlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Änderungen eintreten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

³⁹ Umweltkarten Niedersachsen: Mittlere PM₁₀ Belastung 2019 bis 2024, Zugriff am 28. November 2025

Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Zu den Sachgütern zählt die landwirtschaftliche Nutzfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut erhalten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Derzeitiger Zustand

Es sind keine Wechselwirkungen der Schutzgüter über das normale Maß hinaus ersichtlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern im derzeitigen Maße bestehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ werden Überbauungen von Intensivgrünland und geschütztem mesophilem Grünland vorbereitet. Da es sich bei Intensivgrünland um einen Biotoptyp der Wertstufe II handelt, bleibt er bei der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt.⁴⁰

Auf ca. 15.350 m² kommt es zur Überbauung von geschütztem mesophilem Grünland. Zwar wird voraussichtlich noch eine eingeschränkte Grünlandnutzung unter den Modultischen möglich sein, durch die großflächige Verschattungswirkung sind jedoch Änderungen der Artenzusammensetzung zu erwarten. Aufgrund der geneigten Lage der Module auf der Stahlkonstruktion und der Abstände zwischen den Reihen von 4 m ergibt sich allerdings keine vollflächige Verschattung des Untergrundes und durch den wandernden Sonnenstand auch keine feststehenden Verschattungen. Somit ist davon auszugehen, dass das Grünland unter den Modulen weiterhin als Extensivgrünland einzustufen ist. Mögliche Veränderungen der Vegetationsstruktur fokussieren sich durch die höhere Beschattung deshalb vor allem auf den Bereich unter bzw. nördlich der Module. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung durch die Änderung der Vegetationszusammensetzung abgeleitet. Der Ausgleich des geschützten Grünlands wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

In den Bereichen, die derzeit als Intensivgrünland genutzt werden, ist durch die extensivere Pflege mit der Entwicklung zu Extensivgrünland zu rechnen. Die Gräben ihre Böschungen innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.

Fauna

Durch die o. g. Veränderungen der Vegetationsstruktur in Folge von Beschattung (s. nachstehende Ausführungen) kann es zu Änderungen des Habitatpotentials für potentiell vorkommende Tierarten kommen.

Für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die vorgesehene Umzäunung der PV-FFA eine Barrierewirkung. Die Flächen innerhalb der Anlage stehen ihnen bei Realisierung der Planung nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch jedoch nicht abgeleitet, da außerhalb des Geltungsbereiches ausreichende Grünlandflächen als Ausweichhabitate bestehen.

Die Einzäunung wird jedoch gemäß Vorhabenplanung für kleinere bodengebundene Wirbeltiere durchlässig gehalten.

Brutvögel

Es wurden mit Feldlerche und Wiesenpieper mehrere Arten im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen in der Vergangenheit angenommen wurde, dass nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, die festgestellten Reviere könnten erhalten bleiben. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die

⁴⁰ NLT (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.^{41,42} Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.⁴³ Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von der Feldlerche als Lebensraum genutzt werden können. In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen abgeleitet.

Das im Geltungsbereich festgestellte Feldlerchen-Revier wurde jedoch bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 0805 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für das festgestellte Kiebitz-Revier.

Die Lebensräume von Schilfrohrsänger, Schnatterente und Rohrammer liegen in den Gräben und Randbereichen, welche durch die Planung nicht verändert werden. Somit ist hier ebenfalls nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Arten auszugehen, die über die temporären Auswirkungen der Bauarbeiten hinausgehen.

Gastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel wurde nicht festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Planung werden großflächige Flächeninanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Freiflächen vorbereitet.

Im Verhältnis zur Gesamtgröße werden nur in sehr geringem Maße Neuversiegelungen des Bodens vorbereitet. Versiegelungen betreffen ggf. kleinflächige Fundamente je nach Bodenbeschaffenheit unter den Modultischen, sowie Fundamente für den Zaun und Nebenanlagen. Zudem werden die bestehenden Versiegelungen kleinräumig erweitert. Auf den versiegelten Flächen gehen die natürlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filtermedium sowie als Lebensraum und -grundlage, vollständig verloren. Hierdurch ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Es kommt möglicherweise zu einer Betroffenheit sulfatsauren Bodens im Bereich der Fundamente. Auf Umsetzungsebene sind daher zur Gefahrenabwehr bzw. -minimierung Maßnahmen erforderlich.

Baubedingt sind zum Teil negative Auswirkungen auf den Boden durch Verdichtung und Umlagerung zu erwarten.

Sulfatsaure Böden

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Geltungsbereich sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das

⁴¹ NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

⁴² Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

⁴³ Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis $\text{pH} < 4$ im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Der Umgang mit potenziell sulfatsauren Böden wird auf Ebene der Umsetzung berücksichtigt.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Mit der Planung werden Neuversiegelungen des Bodens vorbereitet. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Da der Niederschlag jedoch an den Modulen abgeleitet wird und somit auf der Fläche versickern kann, werden hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vorbereitet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit den vorbereiteten Versiegelungen werden Änderungen des Lokalklimas durch die Überbauung des Kaltluftklimatops Grünland vorbereitet. Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Platten kann ebenfalls zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen.

Durch die Nutzung von Solarenergie soll ein Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden. Lufthygienische Belastungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger und der damit einhergehenden Emissionen reduzieren. Demnach trägt die Planung zur Emissionsentlastung bei.

Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich. Somit liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Bauleitplanung vor.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es werden erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung prognostiziert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Durchführung der Planung werden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie geschaffen. Durch den Trafo kann es zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Zudem ist mit Reflexionen an den Modulen zu rechnen.

Während der Bauphase kann es kurzzeitig zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen kommen, die allerdings nicht als erheblich einzustufen sind.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter ersichtlich. Aufgrund der Planung geht landwirtschaftliche Fläche als Sachgut verloren und das Sachgut Solarpark neu geschaffen.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. Diese können im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 0807 getroffen werden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Allgemein sollten eine Baufeldfreimachung und eventuelle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1.10 bis Ende Februar) erfolgen, um Vogeltötungen und Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Landschaftsbild.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinte legt keine gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen fest.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Hinte legt keine plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen fest. Aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0807 „Solarpark Westerhusen“ ist bekannt, dass für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden 3. 308 m² zum Ausgleich der Versiegelungen und 33.074 m² zum Ausgleich der Verschattung Biotoptypen der Wertstufe III wiederhergestellt werden müssen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Solarparks durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgeglichen.

Tiere:

Es wurden mit Feldlerche und Wiesenpieper mehrere Arten im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen in der Vergangenheit angenommen wurde, dass nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, die festgestellten Reviere könnten erhalten bleiben. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.^{44,45} Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.⁴⁶ Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von der Feldlerche als Lebensraum genutzt werden können. In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen abgeleitet. Das im Geltungsbereich festgestellte Feldlerchen-Revier wurde jedoch bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 0805 durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für das festgestellte Kiebitz-Revier.

Durch die Betroffenheit eines Wiesenpieperrevieres ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 1-2 ha, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang von Intensivgrünland in weitläufigem, gehölzfreiem Offenland zu Extensivgrünland zu entwickeln sind.⁴⁷

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

⁴⁴ NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

⁴⁵ Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

⁴⁶ Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

⁴⁷ LANUK (2025): Artenschutzmaßnahmen Wiesenpieper, Zugriff: 12.05.2026

Fazit zur Eingriffsregelung

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2.4 Hinweis zum Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Für das von der vorliegenden Planung betroffene gemäß § 30-BNatSchG geschützte Biotop Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF §, 15.350 m²) wird in einem gesonderten Ausnahmeverfahren gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erwirkt.

Ausgleich für gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung soll Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie schaffen. Dafür werden auf 17,69 ha Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche neu dargestellt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind zum derzeitigen Stand nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - A&R Umweltplanung GmbH (2024): Bestandserfassung Avifauna „Gewerbepark Westerhuser Neuland“
 - A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Avifauna - Gastvögel „Gewerbepark Westerhuser Neuland“
 - A&R Umweltplanung GmbH (2025): Bestandserfassung Biotoptypen „Erweiterungsbereich Gewerbepark Westerhuser Neuland“.
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- Landkreis Aurich (2018): Regionales Raumordnungsprogramm
- Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)
- Eingriffsbilanzierung nach den Vorgaben des NLT⁴⁸

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁴⁹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Hinte wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Hinte wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Hinte wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand März 2021.
- Landkreis Aurich (2018): Regionales Raumordnungsprogramm

⁴⁸ Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

⁴⁹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)
- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS, abrufbar unter <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf bisher als Grünland genutzten Flächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 17,69 ha mit Intensivgrünland, mesophilem Grünland und Gräben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Es sind durch die Photovoltaik-Anlagen keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Für das Sondergebiet sind keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Plangebiete ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch den Verlust von Grünlandflächen und der Beschattung durch die baulichen Anlagen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen des Lokalklimas. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der Fläche als Lebensraum von Tieren in dem Sondergebiet.
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der Fläche als Lebensraum von Pflanzen in dem Sondergebiet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Umsetzung der Planung gehen zusätzliche Bodenversiegelungen einher.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	In dem Sondergebiet ist mit keiner Veränderung der Grundwasserneubildung zu rechnen.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Durch Anliegerverkehr ist eine geringfügige Verschlechterung der Luftqualität möglich. Von der Photovoltaik-Anlage gehen keine Emissionen aus.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich. Der Ausbau erneuerbarer Energien wirkt dem Klimawandel entgegen.
Wirkungsgefüge		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													Kurz-Erläuterungen
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	o	o	x	Es liegen keine Hinweise auf eine besonders hohe biologische Vielfalt vor.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden nicht prognostiziert, wenn die aufgeführten Abstands- und Nutzungsregelungen eingehalten werden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Es sind keine Baudenkmale im Geltungsbereich betroffen, eine Betroffenheit von Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	X	o	Das Vorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energien.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung umzusetzen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kurz-Erläuterungen Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.